



## Dokumente des Bischofs

- Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023
- Nr. 97 Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung)
- Nr. 98 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2024
- Nr. 99 Dekret über die Profanierung der Kapelle St. Wigbert in Allstedt

## Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 100 Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12.11.2023
- Nr. 101 Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie für Priester
- Nr. 102 Ausführungsbestimmung zur Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) vom

01.07.2006. In der Fassung vom 01.10.2015 (AB 8/2006 Nr. 121, AB 10/2015 Nr.150) zu § 5 Absatz 6 S.5 KMAO

- Nr. 103 Erstattung des Deutschlandtickets
- Nr. 104 Meldekanal des Bistums Magdeburg und seiner Einrichtungen
- Nr. 105 Allerseelen-Kollekte 2023

## Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

### Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 106 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 107 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 108 Todesanzeigen

## Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 109 Priesterfortbildungen 2024

## Dokumente des Bischofs

### Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,  
„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der

Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023

Magdeburg, den 29.09.2023

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

*Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge*

*Anlage*

### Nr. 97 Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung)

Präambel:  
Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die *Missio canonica* (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet. Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“.
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts

widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun. Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Missio canonica wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Missio canonica ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen, damit die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung nach vergleichbaren Kriterien erteilt und von den Diözesen wechselseitig anerkannt werden.

#### § 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt

für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

#### § 2 Zuständigkeiten; Reichweite der Missio canonica

(1) Zuständig für die Erteilung der Missio canonica ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Religionslehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die Missio canonica gilt zeitlich unbefristet.

(2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.

(4) Die Missio canonica oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von anderen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die Missio canonica oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat, meldet die zugezogene Religionslehrkraft den Wechsel und den Unterrichtseinsatz an die zuständige Behörde der aufnehmenden (Erz-)Diözese.

Die Urkunden zur Missio canonica bzw. vorläufige kirchliche Bevollmächtigung werden neu ausgestellt, wenn der zuständigen Behörde der aufnehmenden (Erz-)Diözese seitens der abgebenden (Erz-)Diözese die Gültigkeit der Missio canonica bzw. der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bestätigt wird und die Kirchenzugehörigkeit der zugezogenen Religionslehrkraft festgestellt wurde.

#### § 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

(1) Die Missio canonica wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder einer anerkannten Qualifizierung
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen

5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist

2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5

3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort

4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

#### § 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie

2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie

3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen

4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist

2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort

(3) Bei der Erteilung einer vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung für die Dauer einer Weiterbildung kann von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie, soweit betroffen, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 abgewichen werden.

(4) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

(6) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden.

#### § 5 Erlöschen der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die *Missio canonica* erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die *Missio canonica* oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der *Missio canonica* erfolgt auf Empfehlung der *Missio*-Kommission.

(3) Bevor die *Missio*-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die *Missio canonica* oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Die Religionslehrkraft kann im Falle einer Krise in ihrer Glaubensbiografie oder hinsichtlich ihrer

Zugehörigkeit zur Kirche, die zu gravierenden Differenzen mit Lehre oder Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der zuständigen kirchlichen Behörde die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall verpflichtet sich die zuständige (Erz-)Diözese, Seelsorge, Beratung oder geistliche Begleitung der Religionslehrkraft bereitzustellen, wenn diese es wünscht. Die Neubeauftragung zur Erteilung des Religionsunterrichts wird auf Antrag der Religionslehrkraft durch die zuständige kirchliche Behörde nach analoger Prüfung der für die Erteilung in § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzung erteilt.

(6) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

#### § 6 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der interdiözesanen Missio-Kommission

(1) Durch die Ortsordinarien der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg wird eine gemeinsame interdiözesane Missio-Kommission eingerichtet.

(2) Die interdiözesane Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(3) Der Missio-Kommission gehören an:

1. Ein/e Vertreter/in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde
2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen
3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in
4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist

(4) Die Vorschlagsliste wird den Ortsordinarien mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Wird die Genehmigung von wenigstens einem der Ortsordinarien nicht erteilt, ist eine neue Vorschlagsliste zu erstellen. Liegen sämtliche Genehmigungen vor, beginnt die fünfjährige Amtszeit der Kommission. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(5) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/der Vertreterinnen der (erz-)bischöflichen Behörden übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(6) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall setzt sie sich zusammen aus:

1. dem/der Vertreter/in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde

2. der Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde

3. dem/der theologische Hochschullehrer/in

4. dem/der Jurist/in

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Religionslehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

#### § 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die kirchliche Behörde, in deren Zuständigkeit die betroffene Religionslehrkraft tätig ist, leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem für den Einsatzort der Religionslehrkraft zuständigen Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl.

can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Religionslehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

#### §9 Inkraftsetzung/ Außerkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 für das Bistum Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Datum tritt die Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica und der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Faches Katholische Religion im Bistum Magdeburg vom 01.12.2011 (Amtsblatt 12/2011) außer Kraft.

Magdeburg, 15.09.2023

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

Anlage

#### **Nr. 98 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2024**

Dem Amtsblatt Oktober 2023 ist die Einladung von Bischof Dr. Feige zu den Priesterwerkwochen 2024 beigefügt.

Anlage

#### **Nr. 99 Dekret über die Profanierung der Kapelle St. Wigbert in Allstedt**

Bischof Dr. Gerhard Feige hat per Dekret vom 28. August 2023 die Kapelle St. Wigbert in Allstedt, Straße der Jugend 2a profaniert. Dieses Dekret tritt mit seiner Verlesung durch Herrn Pfarrer Jörg Bahrke am 21. Oktober 2023 in Kraft.

#### **Mitteilungen des Generalvikars**

#### **Nr. 100 Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12.11.2023**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag

im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

#### **Nr. 101 Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie für Priester**

Entsprechend der Regelungen der Bundesbeamtensbesoldung erhalten die Priester eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro, die in mehreren Tranchen ausgezahlt werden wird: für den Monat Juni 2023 1.240,00 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich in Höhe von 220,00 Euro. Für Priester im Ruhestand wird hinsichtlich der Höhe der Ruhegehaltssatz von 71,75 (vgl. § 13 abs. 1 a) der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Magdeburg vom 01.04.2020) Prozent angesetzt, dies sind 2.152,50 Euro.

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend für die Monate Juni bis September 2023 mit der Gehaltsauszahlung Ende Oktober 2023.

#### **Nr. 102 Ausführungsbestimmung zur Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO) vom 01.07.2006. In der Fassung vom 01.10.2015 (AB 8/2006 Nr. 121, AB 10/2015 Nr.150) zu § 5 Absatz 6 S.5 KMAO**

Der Generalvikar Dr. Bernhard Scholz regelt die Zugriffsberechtigung für die Gemeindemitgliederverzeichnisse von Pastoralregionen.

Mitarbeitende im überpfarrlichen Einsatz in den Pastoralregionen erhalten vom Bischöflichen Ordinariat die Zugriffsberechtigung für die Gemeindemitgliederverzeichnisse der Pfarreien, für die sie einen bischöflichen Seelsorgeauftrag haben. Nach der Beauftragung durch den Bischof erhalten die Mitarbeitenden die Zugangsdaten auf Anforderung von der Fachstelle Meldewesen des Bischöflichen Ordinariat.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

#### **Nr. 103 Erstattung des Deutschlandtickets**

Für den Geltungsbereich der Reisekostenordnung des Bistums Magdeburg gilt bis auf Weiteres:

Ein privat beschafftes Deutschlandticket kann auf Antrag erstattet werden, wenn sich dieses durch eine oder mehrere Dienstreisen im monatlichen

Geltungszeitraum vollständig amortisiert. Das bedeutet, wenn beim Einzelkauf der Fahrkarte des Tickets mehr Kosten entstehen würden als durch den Kauf des Deutschlandtickets. Dies muss mittels Nachweises des regulären Fahrpreises (Fahrpreisauskunft als Anlage bei der Abrechnung) erfolgen. Die Kosten für das Deutschlandticket können nur für den geltenden Monat erstattet werden, nicht für die Kosten der Folgemonate (Deutschlandticket ist ein ABO!). Eine teilweise Erstattung der für das Deutschlandticket entstandenen Kosten ist nicht möglich. In diesem Fall sind die Dienstreisenden verpflichtet, ihr Deutschlandticket ohne entsprechenden Kostenersatz einzusetzen.

## **Nr. 104 Meldekanal des Bistums Magdeburg und seiner Einrichtungen**

Am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten.

Das Bistum Magdeburg und seine Einrichtungen kommen jetzt mit der Einrichtung des internen Hinweisgeberkanals ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach.

Die Einhaltung von Gesetzen, Regeln, auch interner Regelungen und Vorgaben sowie unserer Verhaltensgrundsätze, haben beim Bistum Magdeburg und seinen Einrichtungen oberste Priorität. Integrität und Compliance stehen dabei im Vordergrund. Der eingerichtete interne Meldekanal ist für jede Person zugänglich. Bei erkannten strafrechtlich relevanten Regelverstößen innerhalb des Bistums Magdeburg und seinen Einrichtungen können Personen sich an die interne Meldestelle wenden.

Die Regelungen zum Hinweisgeberschutz bieten den Hinweisgebenden einen umfassenden Schutz vor Repressalien und ermutigen, offen und transparent Sachverhalte anzusprechen.

Zu beachten ist, dass solange der Verstoß nicht nachgewiesen ist, die Unschuldsvermutung gilt. Alle intern eingeleiteten Untersuchungen werden mit äußerster Vertraulichkeit durchgeführt.

Meldekanäle

• Per E-Mail:

hinweismeldekanal@bistum-magdeburg.de

• Postalisch an den Hinweisgeberkanal des Bistums Magdeburg,

Max-Josef-Metzger-Str. 1,  
39104 Magdeburg

• Im persönlichen Gespräch mit den Meldekanalverantwortlichen für den Hinweisgeberschutz,  
Max-Josef-Metzger-Str. 1,  
39104 Magdeburg

Terminvereinbarung vorab bitte per E-Mail an:  
hinweismeldekanal@bistum-magdeburg.de

• Telefonisch: 0391-5961 555 (Anrufbeantworter 24/7)

## **Nr. 105 Allerseelen-Kollekte 2023**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ überwiesen werden an

Bank für Kirche und Caritas  
BIC: GENODEM1BKC  
IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus,

Domberg 38/40, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,

FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

## **Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates**

### **Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung**

#### **Nr. 106 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen**

Herr Diakon i.R. Klaus Lange,  
Schönebecker Straße 45, 39104 Magdeburg,  
E-Mail: [klauswillange@gmx.de](mailto:klauswillange@gmx.de),  
Tel.: 0391 58241546.

Herr Domkapitular Heinz Werner,  
August-Bebel-Straße 41, 99974 Mühlberg,  
E-Mail: [heinrich.werner@bistum-magdeburg.de](mailto:heinrich.werner@bistum-magdeburg.de)

Herr Domkapitular Norbert Sommer,  
E-Mail: [Norbert.sommer53@t-online.de](mailto:Norbert.sommer53@t-online.de)

#### **Nr. 107 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen**

Frau Beate Degenhardt wurde mit Wirkung zum 30. September 2023 von ihren Aufgaben als Gemeindeferentin in den Pfarreien St. Elisabeth, Ballenstedt und St. Mathilde, Quedlinburg entpflichtet.

— — —

Schwester M. Basilia Fritsche CSSE hat ab 1. September 2023 hauptamtlich die Aufgabe der Seelsorge in der JVA Halle mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % einer Vollzeitstelle übernommen.

Frau Teresa Hofmann und Herr Michael Hofmann wurden ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin / eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Elisabeth, Ballenstedt, St. Josef, Blankenburg, St. Burchard, Halberstadt, St. Benedikt, Huysburg, St. Mathilde, Quedlinburg und St. Bonifatius, Wernigerode beauftragt.

Herr Martin Pickel wurde ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien, Staßfurt-Egeln und St. Marien und St. Norbert, Schönebeck beauftragt.

Frau Constance Fritsch wurde unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Bistumsbeauftragte für Menschen mit Behinderung ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien, Staßfurt-Egeln und St. Marien und St. Norbert, Schönebeck beauftragt.

Frau Cornelia Pickel wurde unter Beibehaltung ihrer Aufgaben in der Kirchlichen Organisationsberatung ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien, Staßfurt-Egeln und St. Marien und St. Norbert, Schönebeck beauftragt.

Frau Karolina Müller wurde ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin in der Berufseinführung (Gemeindeassistentin) im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Michael, Aschersleben, St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien, Staßfurt-Egeln und St. Marien und St. Norbert, Schönebeck beauftragt.

Frau Karin Marcinkowski, Herr Norbert Reddig und Herr Stefan Zeiler wurden ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin / eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Magdeburger Pfarreien St. Augustinus, St. Maria, St. Johannes Bosco und St. Sebastian beauftragt.

Herr Tobias Scherbaum wurde unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Justizvollzugsanstalt Burg ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Magdeburger Pfarreien St. Augustinus, St. Maria, St. Johannes Bosco und St. Sebastian beauftragt.

Frau Karoline Riese, Frau Elisabeth Wanka, Herr Johannes Knackstedt und Herr Bert Lange wurden ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin / eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Mauritius und

St. Elisabeth, Carl Lampert, St. Franziskus, jeweils Halle und St. Norbert, Merseburg beauftragt.

Frau Kathrin Feineis wurde unter Beibehaltung ihrer Aufgaben in der Kirchlichen Organisationsberatung ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Mauritius und St. Elisabeth, Carl Lampert, St. Franziskus, jeweils Halle und St. Norbert, Merseburg beauftragt.

Frau Andrea Meyer, Sr. Mechthild Görge, Herr Felix Hoffmann, Herr Ralf Knauer, Herr Felix Kobold und Herr Matthias Thaut wurden ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin / eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, St. Peter und Paul, Dessau, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Maria, Köthen, St. Marien, Wittenberg und Edith Stein, Wolfen-Zörbig beauftragt.

Frau Beate Bartsch wurde unter Beibehaltung ihrer Aufgaben in der Krankenhauseelsorge ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, St. Peter und Paul, Dessau, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Maria, Köthen, St. Marien, Wittenberg und Edith Stein, Wolfen-Zörbig beauftragt.

Herr Matthias Slowik wurde unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Referent für bibelpastorale Arbeit in der Fachakademie für Gemeindepastoral ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, St. Peter und Paul, Dessau, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Maria, Köthen, St. Marien, Wittenberg und Edith Stein, Wolfen-Zörbig beauftragt.

Frau Annalena Budik wurde ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Christophorus, Haldensleben, St. Marien, Oschersleben und St. Bonifatius, Wanzleben beauftragt.

Herr Tim Wenzel wurde ab dem 1. September 2023 mit den Aufgaben eines Gemeindeferenten im regionalen Einsatz in den Pfarreien St. Gertrud, Eisleben, St. Georg, Hettstedt, St. Bruno, Querfurt und St. Jutta, Sangerhausen beauftragt.

Frau Beate Degenhardt wird ab dem 1. Oktober 2023 mit den Aufgaben einer Gemeindeferentin im regionalen Einsatz in den Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, St. Peter und Paul, Dessau, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Maria, Köthen, St. Marien, Wittenberg und Edith Stein, Wolfen-Zörbig beauftragt. Ihr Schwerpunkteinsatz liegt zunächst in den Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld und Edith Stein, Wolfen-Zörbig.

Herr Pfarrer Andreas Ginzel wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Klara, Delitzsch, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Peter und Paul, Dessau, St. Maria, Köthen, St. Marien, Wittenberg.

Herr Pfarrer Armin Kensbock wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Peter und Paul, Dessau, St. Marien, Wittenberg, Edith Stein, Wolfen-Zörbig.

Herr Pfarrer Bernhard Schelenz wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Peter und Paul, Dessau, St. Maria, Köthen, Edith Stein, Wolfen-Zörbig, St. Marien, Wittenberg.

Herr Pfarrer Christoph Tretschok wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Maria, Köthen, Edith Stein, Wolfen-Zörbig, St. Marien, Wittenberg.

Herr Pfarrer Hartmut Neuhaus wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, St. Peter und Paul, Dessau, St. Maria, Köthen, Edith Stein, Wolfen-Zörbig, St. Marien, Wittenberg.

Herr Vikar Marcel Liebig wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Peter und Paul, Dessau, St. Maria, Köthen, Edith Stein, Wolfen-Zörbig.

Herr Pfarrer Michael Poschlod wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, Familie, Dessau-Roßlau, St. Peter und Paul, Dessau, St. Maria, Köthen, Edith Stein, Wolfen-Zörbig.

Herr Pfarrer Thomas Friedrich wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, Familie, Dessau-Roßlau, St. Maria, Köthen, St. Marien, Wittenberg, Edith Stein, Wolfen-Zörbig.

Herr Domkapitular Pfarrer Christian Kobert wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur

Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Marien, Oschersleben, St. Bonifatius, Wanzleben.

Herr Pfarrer Christoph Sperling wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Christopherus, Haldensleben, St. Bonifatius, Wanzleben.

Herr Pfarrer Norbert Behrendt wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Christopherus, Haldensleben, St. Bonifatius, Wanzleben.

Herr Pfarrer Ulrich Kania wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Christopherus, Haldensleben, St. Marien, Oschersleben.

Herr Pfarrer Johannes Zülücke wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrei St. Peter und Paul, Zeitz.

Herr Pater Alois Andelfinger CMF wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Franziskus, Bad Liebenwerda, St. Hedwig, Lauchhammer, Schmerzhaftes Mutter, Torgau.

Herr Pater Sebatin Misiya CMF wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Hedwig, Lauchhammer, Schmerzhaftes Mutter, Torgau.

Herr Pfarrer Stephan Werner wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrei Schmerzhaftes Mutter, Torgau.

Herr Pater Ugin Prem Kumar Arockiasamy CMF wird beauftragt rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit im Geistlichem Zentrum Kloster Marienstern in Mühlberg sowie in der Seelsorge der Pfarreien St. Franziskus, Bad Liebenwerda, St. Hedwig, Lauchhammer, Schmerzhaftes Mutter, Torgau.

Herr Diakon Wolfgang Gerlich wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Maria, Magdeburg, St. Augustinus, Magdeburg, St. Johannes Bosco, Magdeburg.

Herr Domkapitular Pfarrer Lic. iur. can. Daniel Rudloff wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Augustinus, Magdeburg, St. Johannes Bosco, Magdeburg.

Herr Prior Prof. em. Dr. Clemens Dölken O.Praem wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Sebastian, Magdeburg, St. Maria, Magdeburg.

Herr Pfarrer Christoph Kunz wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Augustinus, Magdeburg, St. Johannes Bosco, Magdeburg.

Herr Pater Altfried B. Kutsch O.Praem wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Sebastian, Magdeburg, St. Maria, Magdeburg.

Herr Pfarrer Stephan Donath wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Burg.

Herr Pfarrer Richard Perner wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrei St. Marien, Genthin.

Herr Diakon Rainer Schulze wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Josef, Blankenburg, St. Elisabeth, Ballenstedt, St. Burchard, Halberstadt, St. Benedikt, Huysburg, St. Mathilde, Quedlinburg.

Herr Diakon Andreas Weiß wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Josef, Blankenburg, St. Elisabeth, Ballenstedt, St. Benedikt, Huysburg, St. Mathilde, Quedlinburg, St. Bonifatius, Wernigerode.

Herr Pater Peter Schorr OFM wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Mauritius und St. Elisabeth, Halle, Carl Lampert, Halle, St. Norbert, Merseburg.

Herr Pfarrer Dr. Thomas Thorak wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien, Staßfurt-Egeln, St. Michael, Aschersleben.

Herr Pfarrer Thomas Fichtner wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarreien St. Marien, Staßfurt-Egeln, St. Michael, Aschersleben, St. Marien und St. Norbert, Schönebeck.

Herr Pfarrer Markus Lorek wird beauftragt unter Beibehaltung seiner derzeitigen Aufgaben rückwirkend zum 1. September 2023 zur Mitarbeit in der Seelsorge

der Pfarreien St. Bonifatius, Bernburg, St. Marien und St. Norbert, Schönebeck.

## **Nr. 108 Todesanzeigen**

Am 2. September 2023 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wolfgang Funk im Alter von 85 Jahren. Das Requiem wurde am 11. September 2023 in der katholischen Kirche St. Peter und Paul in Naumburg gefeiert. Anschließend wurde er auf dem Friedhof St. Othmar in Naumburg beigesetzt.

Am 27. September 2023 verstarb Herr Geistlicher Rat Pfarrer i.R. Heinrich Aust im Alter von 97 Jahren. Das Requiem wird am 10. Oktober 2023 um 11:00 Uhr in der Kathedrale St. Sebastian gefeiert. Anschließend wird er auf dem Westfriedhof beigesetzt.

## **Weitere kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 109 Priesterfortbildungen 2024**

Eine Übersicht über die Priesterfortbildungen 2024 ist dem Amtsblatt Oktober 2023 beigefügt.

*Anlage*

### **Anlagen:**

- Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023
- Nr. 97 Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung)
- Nr. 98 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2024
- Nr. 109 Priesterfortbildungen 2024

### **Herausgeber:**

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg  
[www.bistum-magdeburg.de](http://www.bistum-magdeburg.de)